

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 20. Mai 2015

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Forchstrasse 166-168, Festsetzung

Die Baulinien der Forchstrasse im Bereich der Tramhaltestelle «Hedwigsteig» wurden im Jahr 1955 zurückversetzt, um einen Ausbau des Haltestellenbereichs mit einer zweiten Haltestelleninsel zu ermöglichen. Während die Gebäude auf der Nordseite der Forchstrasse von der Zurückversetzung der Baulinien geschont werden konnten, wurden die bestehenden südseitigen Liegenschaften Forchstrasse 166–168 von der neuen Baulinienführung angeschnitten. Die damaligen Ausbaupläne, die einen Abbruch dieser Gebäude zur Folge gehabt hätten, wurden jedoch nicht umgesetzt.

Revisionshintergrund und Ausgangslage

Die private Grundeigentümerschaft der Liegenschaft Forchstrasse 168 (Kataster-Nr. Hl3997) ersuchte um Überprüfung und Revision der Baulinie auf ihrem Grundstück. Das bestehende Wohnhaus mit angeschlossenem Restaurationsbetrieb wird heute von der Baulinie rund zur Hälfte angeschnitten. Eine bauliche Instandstellung oder Erneuerung ist daher nur eingeschränkt möglich, weshalb die Liegenschaft gegenwärtig in einem sanierungsbedürftigen Zustand ist.

Die Forchstrasse ist als kantonale Staatsstrasse klassiert und wird von der Forchbahn sowie der Tramlinie 11 befahren. Im Bereich der Tramhaltestelle «Hedwigsteig» besteht lediglich stadteinwärts eine Haltestelleninsel, stadtauswärts findet der Ausstieg direkt auf die Fahrbahn statt, wobei der motorisierte Individualverkehr mit einer Verkehrsregelungsanlage vor der Haltestelle zurückgehalten wird. Ein Ausbau der Strasse mit einer zweiten Haltestelleninsel hätte den Abbruch der betreffenden Liegenschaften zur Folge. Die Stadt hat bislang von einem derart einschneidenden Strassenausbau abgesehen. Gleichwohl soll die Haltestelle hindernisfrei umgebaut und die Sicherheit verbessert werden, indes ohne dass die bestehende Verkehrsorganisation geändert werden muss. Im Zuge der Erneuerung der Gleise ist daher vorgesehen, die Gleislage stadtauswärts zum südlichen Trottoir heranzuführen, so dass nicht mehr auf die Fahrbahn, sondern direkt auf das Trottoir ausgestiegen werden kann. Somit kann auf die Beibehaltung der zurückliegenden Baulinie verzichtet werden.

Die Vorlage im Einzelnen

Die südliche Baulinie der Forchstrasse im Bereich der Tramhaltestelle «Hedwigsteig» wird in der bestehenden Baulinienflucht zur Forchstrasse hin verschoben sowie die Baulinienlücke im Bereich des Drahtzugsteigs geschlossen. Somit werden die bestehenden Liegenschaften Forchstrasse 166–168 von der neuen Baulinienführung mehrheitlich entlastet.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	у	Χ
75747	685148.95	246097.02
75748	685148.80	246095.44
75749	685162 74	246094 09

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme im Bereich der Forchstrasse stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagsrecht gemäss §§ 102 ff. des Planungs- und Baugesetzes.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die südliche Baulinie der Forchstrasse im Bereich der Tramhaltestelle «Hedwigsteig» wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2015-12, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.
- Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2015-12 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti